

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 94. Sitzung (01.06.1863)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 1. Juni 1862.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in der Gerichtsverfassung erwähnten richterlichen Beamten können wider ihren Willen nur entweder auf Grund eines strafgerichtlichen oder eines vom Disciplinarhof gesprochenen Urtheils aus dem Staatsdienst entlassen werden.

§. 2.

Minderung ihres Ranges, desgleichen Minderung ihrer Besoldung ist nur auf Grund eines Disciplinarerkenntnisses zulässig.

§. 3.

Berufung auf eine nicht gleiche Richter- oder eine Verwaltungsstelle ist wider ihren Willen nicht zulässig. Berufung auf eine gleiche oder eine höhere Richterstelle ist wider ihren Willen zulässig, jedoch lediglich im Interesse des öffentlichen Dienstes.

§. 4.

Zurücksetzung kann wider ihren Willen nur erfolgen:

- 1) wenn sie das 65te Lebensjahr erreicht haben, oder
- 2) wenn durch das Gutachten einer Kommission, welche in derselben Weise gebildet wird, wie der Disciplinarhof, die Zurücksetzung im dienstlichen Interesse für angemessen erklärt wird.

§. 5.

Die Besoldungsverhältnisse der richterlichen Beamten sind durch besonderes Gesetz zu regeln. Remunerationen sind nur zulässig bei Verwendung zu Geschäften, die nicht in dem regelmäßigen Dienstkreis liegen.

Funktionsgehälter sind unzulässig.

§. 6.

Im Disciplinarweg kann gegen einen richterlichen Beamten eingeschritten werden:

- 1) wenn er seine Amtspflicht verletzt, oder
- 2) wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht.

Die durch besonderes Gesetz festzustellenden Disciplinarstrafen erkennt der durch dasselbe Gesetz zu bestimmende Disciplinarhof.

Bloße Ordnungsstrafen bleiben den Aufsichtsbehörden vorbehalten.

§. 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Versetzung und Zurubesetzung finden keine Anwendung, wenn in Folge von Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder der sonstigen Gesetze eine Verminderung in dem Richterpersonal eintritt.

§. 8.

Dieses Gesetz bildet einen Bestandtheil der Verfassung.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben etc.

Die erste Kammer nimmt vorsehenden Gesetzesentwurf an.

Carlsruhe, den 29. Mai 1863.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

Der erste Vicepräsident:

Hoffmann.

Der Sekretär:

R. Frhr. v. Stözingen.